

Satzung der Verbraucherzentrale Bremen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verbraucherzentrale Bremen e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein muss am Vereinssitz und soll in Bremerhaven eine Beratungsstelle unterhalten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Der Verein verfolgt durch sein Wirken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für das wirtschaftliche und gesundheitliche Allgemeinwohl der Verbraucher/innen.
- 2) Der Verein hat die Aufgabe, in der Öffentlichkeit und gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung, Anbietern und Wirtschaftsorganisationen auf nationaler und europäischer Ebene die Interessen und die Rechte der Verbraucher/innen im Einzelnen und Allgemeinen zu vertreten.
- 3) Insbesondere setzt er sich dafür ein,
 - a) die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher/innen, ihre Gesundheit und die Umwelt zu schützen,
 - b) die Position und das Recht der Verbraucher/innen in einer sozialen Marktwirtschaft zu stärken,
 - c) die Verbraucher/innen unabhängig über ihre gesetzlichen Rechte zu informieren und zu vertreten,
 - d) als Interessenvertretung der Verbraucher/innen zu wirken.
- 4) Der Verein erfüllt diese Aufgaben
 - a) durch enge Zusammenarbeit mit Behörden und Medien sowie durch Einwirkung auf Wirtschaftsverbände, Unternehmen, staatliche Anbieter und vergleichbare Institutionen und Verbände,
 - b) durch Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen,
 - c) durch individuelle Beratung, Hilfestellung und Vertretung,
 - d) sowie durch die Verfolgung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht und andere Gesetze, soweit hierdurch Verbraucherinteressen berührt sind.
- 5) Der Verein verfolgt seine Zwecke unabhängig.
 - a) Wesentliche Grundlage seiner Arbeit sind öffentliche Zuwendungen, mit denen Verbraucherschutz als öffentliche Aufgabe gesichert wird.

- b) Diese Zuwendungen dürfen nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Unabhängigkeit der Vereinsarbeit in Frage stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Bremen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Verbraucherorganisationen und sonstige Verbände und Vereinigungen sowie Organisationen, zu deren wesentlichen Aufgaben die Wahrnehmung von Verbraucherinteressen gehören,
 - b) Gewerkschaften und gewerkschaftliche Dachorganisationen,
 - c) die Landesverbände der in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) in Fraktionsstärke vertretene Parteien,
 - d) die auf Landesebene tätigen öffentlich-rechtlichen Kammern, soweit zu deren wesentlichen Aufgaben die Wahrnehmung von Verbraucherinteressen gehört.
- 2) Verbraucher/innen (natürliche Personen) können Fördermitglied werden. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verwaltungsrat. Lehnt er die Aufnahme ab, so ist der/die Antragsteller/in schriftlich zu bescheiden. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Einspruch eingelegt werden. Der Verwaltungsrat ist dann verpflichtet, auf der nächsten Mitgliederversammlung den Antrag zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Vereinszwecke zu fördern und für den Erhalt der Verbraucherzentrale einzutreten,
 - b) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Austritt und Ausschluss

- 1) Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss jedes Kalenderjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Verwaltungsrat schriftlich erklärt werden.
- 2) Ein Mitglied kann durch den Verwaltungsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Verwaltungsrats ist dem Mitglied mit einer Begründung zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) In die Mitgliederversammlung entsenden die Mitgliedsorganisationen nach Möglichkeit für die Dauer von mindestens vier Jahren zwei stimmberechtigte Delegierte. Personen, die in einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Verbraucherzentrale Bremen stehen, können nicht Delegierte sein.
- 2) Ist eine Mitgliedsorganisation nur durch eine/n Delegierte/n vertreten, verfügt diese/r über zwei Stimmen.
- 3) Die Vertretung einer Mitgliederorganisation durch eine andere ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsorganisationen vertreten ist.
- 5) Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- 6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- 7) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der

stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann.

- 8) Die Verwaltungsratsmitglieder und der Vorstand nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Wird ein/e Delegierte/r in den Verwaltungsrat gewählt, entsendet die betroffene Organisation eine/n zusätzliche/n Delegierte/n.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird vom Verwaltungsrat durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt; im Übrigen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitgliedsorganisationen. Anträge gemäß § 9 (g) sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Verwaltungsrat einzureichen. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, können nur behandelt werden, wenn ihr Gegenstand vor Fristablauf nicht bekannt war und ein Viertel der stimmberechtigten Anwesenden der Behandlung zustimmt.
- 10) Eine gemäß Absatz 9 Satz 3 beantragte Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen nach Antragstellung durchzuführen.
- 11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem/ihrer Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung übersendet wird.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl der Verwaltungsratsmitglieder,
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie des Fördermitgliedsbeitrages,
- c) Beratung und Beschlussfassung über den – dem Drittmittelgeber vorzulegenden – Wirtschaftsplan-Entwurf,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen und zwei Vertretern/innen. Alle zwei Jahre wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein/e neue/r Rechnungsprüfer/in und ein/e Vertreter/in gewählt (siehe § 10),
- e) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes von Verwaltungsrat und Vorstand,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Entlastung von Verwaltungsrat und Vorstand,
- g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsorganisationen sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats,

- h) Bildung einer Auswahlkommission zur Einstellung des Vorstands, der zwei Mitglieder des Verwaltungsrats, zwei Delegierte der Mitgliedsorganisationen und ein Mitglied des Betriebsrats angehören, die Bewerber/innen auswählt und geeignete Kandidaten/innen dem Verwaltungsrat vorschlägt,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Auflösung des Vereins.

§ 10 Rechnungsprüfung

- 1) Die Rechnungsprüfer/innen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüfer/innen sollen aus verschiedenen Mitgliedsorganisationen kommen.
- 3) Die Rechnungsprüfer/innen sind verpflichtet, in jedem Kalenderhalbjahr eine Prüfung des Rechnungswesens des Vereins vorzunehmen und nach Abschluss des Kalenderjahres der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
- 4) Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten haben die Rechnungsprüfer/innen ein eigenständiges Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder fünf Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl und Abberufung sind möglich. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.
Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, von denen eine/r ihren/seinen Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Bremerhaven haben soll und eine/n Schriftführer/in.
Pro Mitgliedsorganisation gem. § 4 Abs. 1 kann nur ein Verwaltungsratsmitglied gewählt werden.
- 2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder sollen nur Persönlichkeiten sein, die Gewähr für eine sachgerechte Ausübung dieser Tätigkeit geben. Bei ihnen dürfen keine Interessenkollisionen mit einer eigenen, auf Gewinne abzielenden, unternehmerischen Tätigkeit vorliegen.
- 3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Der Verwaltungsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten. Er wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder der Vorstand kann unter Angabe der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende den Verwaltungsrat unverzüglich einberuft.

- 5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall das Gegenteil beschließt.

§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung des Vorstands,
- b) Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Vorstand, der eine angemessene Vergütung enthält,
- c) Überwachung der Tätigkeit des Vorstands auf der Grundlage jederzeitigen Auskunftsrechts und Akteneinsichtsrechts über alle Vereinsangelegenheiten sowie des Rechts, Mitarbeiter/innen unmittelbar anzuhören,
- d) Beratung des Jahresabschlusses,
- e) Zustimmung zum Abschluss von Kauf-, Miet-, Darlehen- und Werkverträgen mit einem Wert von mehr als 50.000 Euro,
- f) Zustimmung zur Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- g) Zustimmung zu langfristigen Aufgabenkonzepten nach Vorlage des Vorstands,
- h) Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
- i) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Entscheidung über Mitgliedschaften des Vereins in anderen Organisationen.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Der Vorstand wird auf höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet spätestens mit Eintritt des gesetzlichen Rentenalters.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte.
- 3) Dem Vorstand obliegt jede Tätigkeit, die geeignet ist, die Vereinszwecke zu fördern, und die nicht dem Verwaltungsrat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.
- 4) Der Vorstand ist zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen, zum Abschluss und der Erfüllung von Verträgen und in Fragen des Betriebsverfassungs- und Tarifrechts zur Einzelvertretung befugt. Über Einstellungen und Entlassungen ist der Verwaltungsrat zu informieren.
- 5) Der Vorstand erhält für seinen Arbeits- und Zweitaufwand eine Vergütung. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Verwaltungsrats und des Vorstands gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.